



Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
Waldstr. 17 | 01454 Wachau
Gemeinde Wachau
Herr
Matthias Klinke
per Mail: matthias.klinke@wachau.de

Waldstr. 17
01454 Wachau

Tel.: 03528 416 0351
Fax.: 03528 416 0352

01454 Wachau

info@gesunde-westlausitz.de
www.gesunde-westlausitz.de

Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom
25.02.2011/Klinke

Unser Zeichen
VK_LS_BH

Unser Bearbeiter
Volker Kurz

Datum
15.03.2011

2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Lepperdorf" sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachau im Parallelverfahren gemäß 8 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Klinke,

unser Verband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei diesem Vorhaben. Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. RG Westlausitz ist vom BUND Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Der Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V. RG Westlausitz stimmt der 2. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Lepperdorf" sowie 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wachau im Parallelverfahren gemäß 8 Abs. 3 BauGB in der vorliegenden Form nicht zu und macht folgende Einwände geltend.

Aus dem Entwurf des Bebauungsplans ergibt sich, dass die Flächen im Gewerbegebiet überwiegend nicht bebaut sind. Hier sind, völlig unverbindlich, andere Nutzungen in Erwägung gezogen. Eine Erweiterung der Bebauungsfläche sei trotz freier Flächen aus technologischen Gründen des Produktionsprozesses (Werkspange) erforderlich, da die Bauten nicht sinnvoll an anderer Stelle errichtet werden könnten. Der Bebauungsplan ist an den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Bürger auszurichten und nicht am Planungsvermögen des Investors. Ein Unvermögen des Investors ihm zugebilligte Flächen sinnvoll zu nutzen, kann nicht zulasten der Umwelt und Gemeinde gehen, welche immer mehr, ohne bisherigen Ausgleich, geschädigt wird.



Anmerkungen, Hinweise und Forderungen zur

„1. Änderung des FNP der Gemeinde Wachau – Begründung zum Vorentwurf“

Das Vorbehaltsgebiet Schutz des vorhandenen Waldes, welches unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzt, ist zu berücksichtigen (s. z. B. Karten des Regionalplans „Ökologisches Verbundsystem und regionale Grünzüge“, „Raumnutzungskarte“).

Das Plangebiet ist teilweise als Kernfläche Verbundsystem „Wald“ sowie die angrenzenden Bereiche ausgewiesen. Es genießt damit höchste fachliche Bedeutung für das ökologische Verbundsystem und ist außerdem als Wald mit besonderer Erholungsfunktion bewertet (Landschaftsrahmenplan Karte 2.2-2).

Schutzausweisungen als besonders geschützte Biotop und besonders geschützte Arten wurden bislang nicht betrachtet.

„Die geplanten Bauflächen befinden sich gemäß Landschaftsplan Wachau nicht in sensiblen oder für den Naturhaushalt besonders hochwertigen Bereichen.“

Wir möchten hinterfragen, welche Aktualität und fachliche Validität der Landschaftsplan in Bezug auf das Plangebiet aufweist. Der aktuelle Landschaftsrahmenplan weist für mehrere Schutzgüter im Plangebiet eine hohe und besondere fachliche Bedeutung aus. Sie sind als schutzwürdig dargestellt. Die Eingriffe sind somit wohl nicht auf ein planerisches Mindestmaß reduziert.

Alternativenprüfung:

Wir möchten das Ergebnis der Alternativenprüfung hinterfragen, vor allem, da wir die Bestandsbewertung von Natur und Landschaft für fehlerhaft halten. Wir halten eine Überarbeitung der Alternativenbetrachtung für erforderlich.

„Schutzgut Mensch“:

Wir fordern, die Erholungsfunktion des Waldgebietes im Plangebiet und östlich davon entsprechend der tatsächlichen Bedeutung im FNP-Entwurf darzustellen (s. beispielsweise Darstellungen im Landschaftsrahmenplan).

„Schutzgut Tiere ...“:

Wir halten eine Ergänzung von Angaben zu besonders geschützten Biotopen und besonders geschützten Arten für erforderlich.

„Schutzgut Klima/Luft“:

Teile des Plangebietes und umfangreiche Flächen, die unmittelbar östlich angrenzen, sind als „Gebiet mit besonderen Anforderungen an Schutz/Verbesserung von Klima und Luft“ ausgewiesen. Wir halten daher die hier vorgenommene Bewertung für nicht zutreffend und bitten um eine Überarbeitung.

„Schutzgut Landschaftsbild“:

Die Darstellung ist in erheblichem Umfang unvollständig. Das Plangebiet wird mindestens ebenso durch den benachbarten Wald sowie den Wald im Plangebiet selbst geprägt. Wir bitten die Bestandsaufnahme zu vervollständigen.

„Geplante Maßnahmen ...“

Wir halten die Einschätzung, dass die Beeinträchtigungen grundsätzlich ausgleichbar sind, für etwas voreilig, da einerseits die Bestandsaufnahme noch lückenhaft ist und noch keine Klarheit über die Verfügbarkeit geeigneter Ausgleichsflächen besteht.

Darüber hinaus ist es unseres Erachtens unlogisch, von einer Ausgleichbarkeit zumindest dem Grundsatz nach, darauf zu schließen, dass erhebliche Umweltauswirkungen tatsächlich und in diesem speziellen Einzelfall vollständig ausgeschlossen werden können.



„Allgemeinverständliche ...“:

Die Einschätzung, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zurückbleiben, können wir auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen nicht teilen. Entsprechend der Ergänzungen/Überarbeitungen der Bestandsaufnahme/-bewertung und Auswirkungsprognose halten wir eine Überarbeitung der Zusammenfassung für erforderlich.

Teil D: Grünordnungsplan

„Tierarten“ S. 7 f.

Wir fordern eine Ergänzung von Quellenangaben für die erfolgten Kartierungen und verwendete Artnachweise. Ohne Quellenangaben kann die Aktualität und Qualität der erfolgten Bestandsaufnahme und der Werturteile nicht nachvollzogen werden.

„Eingriffe in den Bodenhaushalt“ S. 40/41

Wir fordern die bestehenden besonderen Bodenfunktionen und Ausprägungen im Plangebiet zu berücksichtigen. Die derzeitigen Aussagen sind diesbezüglich nicht zutreffend.

„Eingriffe in das Landschaftsbild“

Wir halten die hier vorgenommene Betrachtung zu undifferenziert und sind der Auffassung, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbild mit dem geplanten Vorhaben einhergehen.

Die geplante Erweiterung ist ohne weitere nachhaltige Schädigung der Umwelt nicht möglich. Wenn der Investor weiteren Wald vernichten will, sollte dieser zunächst den Nachweis erbringen, seinen diesbezüglichen Pflichten auf Wiederaufforstung aus der Vergangenheit vollumfänglich nachgekommen zu sein. Eine Waldumwandlung sollte weiter nur dann erfolgen, wenn Wald generell und nicht nur zum geringen Teil ortsnah wiederhergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Gesunde Zukunft | BUND Sachsen e.V.
RG Westlausitz

Volker Kurz

